

Stromversorgungsreglement

**für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie
in der Gemeinde Oberentfelden durch die Technischen Betriebe**



Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	4
1	Grundlagen und Geltungsbereich.....	4
2	Begriffsbestimmungen.....	4
B	Kundenverhältnis	5
3	Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	5
4	Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	5
5	Miet-, Pacht und Eigentumswechsel.....	6
C	Energielieferung	6
6	Umfang der Energielieferung.....	6
7	Energielieferung in Niederspannung 400 / 230V	6
8	Energielieferung in Hochspannung (16 kV)	7
9	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen.....	7
10	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	8
D	Netzanschluss und Netznutzung	9
11	Richtlinien	9
12	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	9
13	Anschluss an die Verteilanlagen	11
14	Schutz von Personen und Werkanlagen	13
15	Leitungsbau in Alignements Terrain	13
16	Niederspannungsinstallationen	14
E	Messeinrichtungen	14
17	Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen	14
18	Messung des Energieverbrauches	15
F	Finanzierung	16
19	Eigenwirtschaftlichkeit	16
20	Kostendeckung	16
21	Gebühren.....	16
22	Erschliessungsbeiträge (Baubeiträge).....	17
23	Anschlussgebühren.....	17
24	Benützungsgebühr	17
25	Abgeltung von Sonderleistungen.....	18
26	Festsetzung der Gebühren.....	18
27	Tarife / Preise.....	18

G	Verrechnung und Inkasso	18
28	Verrechnung	18
29	Rechnungsstellung und Zahlung	18
30	Solidarhaftung bei Handänderung	19
H	Rechtsmittel	19
31	Rechtsschutz	19
I	Störungen, Auskünfte, Beschwerden, Strafbestimmungen	20
32	Störungen	20
33	Auskünfte	20
34	Reklamationen	20
35	Strafbestimmungen	20
K	Schlussbestimmungen.....	20
36	Übergangsbestimmungen	20
37	Neue Anlagen	20
38	Rechtsnachfolge	20
39	Inkrafttreten.....	20

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

A Allgemeine Bestimmungen

1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement bildet zusammen mit der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenordnung die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Technischen Betrieben Oberentfelden (nachstehend TBO genannt) für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie im Verteilnetz der TBO an die Endverbraucher (nachstehend Kunden genannt).
- 1.2 Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Werkvorschriften und der Tarif- und Gebührenordnung.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen, wie aber auch der Bezug ab Energieerzeugungsanlagen (EEA) können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten das vorliegende Reglement und die geltende Tarif- und Gebührenordnung nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements und der für ihn zutreffenden Tarif- und Gebührenordnung sowie Tarifblätter. Diese Unterlagen können jederzeit auf der Webseite der Gemeinde Oberentfelden (Rubrik Technische Betriebe) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.5 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen:

- die Eigentümer
- bei Baurechten der Baurechtsberechtigte
- bei Stockwerkeigentum der Stockwerkeigentümer

der anzuschliessenden Sache

- 2.2 Bei Netznutzungs- und Energielieferungen:

- der Eigentümer
- bei Mietverhältnissen der Mieter
- bei Pachtverhältnissen der Pächter

von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Messeinrichtungen installiert oder Kundenbeziehungen geführt. In Liegenschaften mit häufigen Benutzer- / Mieterwechsel können die TBO das Vertragsverhältnis auf den Grundeigentümer ausstellen. Die Messeinrichtung für den Allge-

meinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, usw.) in Liegenschaften mit mehreren Benützern, wird unter dem Rechtsverhältnis mit dem Liegenschaftseigentümer geführt.

2.3 Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):

Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im Versorgungsgebiet der TBO mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von den TBO nach Vorgabe der Bestimmungen der StromVG zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von 100 MWh oder mehr aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

B Kundenverhältnis

3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der TBO, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Das Rechtsverhältnis wird gemäss StromVG SR 734.7 bestimmt.
- 3.3 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.4 Der Kunde ist berechtigt, die Energie nur zu den reglementarisch bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.5 Ohne besondere Bewilligung der TBO ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der TBO keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.6 Die TBO kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann von grundversorgten Kunden nach Art. 6 StromVG, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Für marktberechtigte Kunden mit freier Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV, kann der Kunde ohne schriftlich individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit den TBO unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief per Ende Dezember kündigen. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 4.2 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

- 4.3 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahme Aufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- 4.5 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behalten sich die TBO vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.6 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies den TBO zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 4.7 Die TBO kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- 4.8 Netzanschlusskosten, Kosten für Netznutzung und Energiebezug sowie allfällige weitere bereits bezahlten Gebühren werden nach Beendigung des Rechtsverhältnisses nicht zurückerstattet.

5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

- 5.1 Den TBO ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
- Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft bzw. Wohnung, inklusive Adressangabe des Käufers;
 - Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung bzw. Liegenschaft;
 - Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

C Energielieferung

6 Umfang der Energielieferung

- 6.1 Die TBO liefern dem Kunden gestützt auf dieses Reglement, Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die TBO sind berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Einschränkungen bei der Lieferung oder Abschaltungen steuerbarer Lasten mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Netz der TBO bleiben vorbehalten. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen, ...) obliegt dem Kunden.

7 Energielieferung in Niederspannung 400 / 230V

- 7.1 Die TBO setzen für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \Phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400 / 230 Volt und mit der

Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die TBO sind berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

8 Energielieferung in Hochspannung (16 kV)

- 8.1 Vorausgesetzt, dass die Bedingungen gemäss Ziffer 3 der Tarif- und Gebührenordnung vorliegen, werden die TBO prüfen, ob eine Energielieferung in Hochspannung (16kV, Anschluss an die Netzebene 5) möglich ist.
- 8.2 Eine Bündelung von Kunden zur Erlangung des Zugangs an die Netzebene 5 wird nicht zugelassen.
- 8.3 Die TBO setzen für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Hochspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 16 Kilovolt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die TBO sind berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

9 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 9.1 Die TBO liefern die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160¹ "Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen"; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmegestimmungen.
- 9.2 Die TBO haben das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 9.3 Die TBO werden dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

¹ Norm, die die wesentlichen Merkmale der Netzspannung am Anschlusspunkt unter normalen Betriebsbedingungen definiert und spezifiziert.

- 9.4 Die TBO sind zur optimalen Lastbewirtschaftung berechtigt, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz, welche innerhalb der Norm liegen, entstehen können.
- 9.6 Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen (EEA) besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen und Einschränkungen über den Parallelbetrieb² mit dem Netz der TBO einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im Netz der TBO solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der TBO spannungslos ist.
- 9.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz, die innerhalb der Norm liegen.
 - Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe und aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von intelligenten Steuerungen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

10 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 10.1 Die TBO sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - rechtswidrig Energie bezieht;
 - den Beauftragten der TBO den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- 10.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der TBO oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 10.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- / Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die TBO behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

² Technische Anschlussbedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Verteilnetz der Technischen Betriebe Oberentfelden.

- 10.4 Die Einstellung der Energielieferung durch die TBO befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den TBO. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die TBO entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 10.5 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen den TBO oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

D Netzanschluss und Netznutzung

11 Richtlinien

- 11.1 Für den Netzanschluss und die Netznutzung gelten folgende Richtlinien und Merkblätter ergänzend zum vorliegenden Reglement:
- Werkvorschriften CH, Branchenempfehlung vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE);
 - Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen im Stromversorgungsnetz der TBO;
 - Merkblatt Zusammenschluss Eigenverbrauch (ZEV) der TBO;
 - Die TBO kann weitere Richtlinien als Ergänzungen dieses Reglements für den Anschluss von besonderen Geräten und Anlagen an das Netz der TBO erlassen.

12 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 12.1 Einer Bewilligung der TBO bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärme- und Kühlanlagen und dergleichen;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit dem Verteilnetz;
 - f) der Anschluss von Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Für Ladestationen für Elektrofahrzeuge gelten bezüglich Meldewesen, Anschluss und Betrieb etc. die gleichen Bestimmungen wie für Verbraucheranlagen (Werkvorschriften CH, Kapitel 8) und Speicheranlagen (Werkvorschriften CH, Kapitel 11) sowie die NIN³;
 - g) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 12.2 Das Gesuch ist auf den von den TBO vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den TBO alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung,

³ NA-EEA-CH Branchenempfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen 2015

- Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 12.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei den TBO über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 12.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften CH VSE⁴ und weiteren Bestimmungen der TBO geregelt.
- 12.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz der TBO ist den TBO vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die TBO und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 12.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der TBO entsprechen;
 - im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden sowie andere Einrichtungen, wie z.B. intelligente Steuerungen nicht störend beeinflussen;
 - von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)⁵ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 12.7 Die TBO können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärme- und Kälteanwendungen;
 - wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi \geq 0.9$ nicht eingehalten wird;
 - für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der TBO oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
 - zur rationellen Energienutzung;
 - für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA);
 - für Ladestationen von Elektrofahrzeugen: für Installationen mit mehreren Ladestationen am gleichen Anschlusspunkt ist ein Lademanagement gemäss den Vorgaben der TBO erforderlich.
- 12.8 Die TBO legen den Einspeisepunkt der Energieerzeugungsanlagen (EEA) auf Basis des wirtschaftlich und technisch geeignetsten Anschlusspunkts festgelegt. Hinsichtlich der Kostenteilung allfälliger Netzverstärkung gilt die jeweilige aktuelle ECom-Weisung.
- 12.9 Die technischen Rahmenbedingungen von Energieerzeugungsanlagen (EEA) richten sich nach den Zusatzdokumenten dieses Reglements. Insbesondere gelten die technischen Normen sowie die "Technischen Anschlussbestimmungen für den Parallelbetrieb von EEA" mit dem Verteilnetz der TBO.

⁴ Branchenempfehlung Werkvorschriften CH VSE

⁵ SR (Systematische Sammlung des Bundesrechts) 734.27.

- 12.10 Die TBO bestimmen die Art der EEA Messung, welche sich nach dem jeweils aktuellen Branchendokument "Metering Code"⁶ richtet. Die Kosten einer vorgeschriebenen Messung trägt der Produzent.
- 12.11 Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.
- 12.12 Die technischen Rahmenbedingungen für den "Zusammenschluss Eigenverbrauch (ZEV)" richten sich nach dem Zusatzmerkblatt dieses Reglements.
- 12.13 Sämtliche Anschlüsse, die eine Bewilligung der TBO bedürfen, werden vor Inbetriebnahme auf Kosten des Gesuchstellers abgenommen.

13 Anschluss an die Verteilanlagen

- 13.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die TBO oder dessen Beauftragte. Die TBO erheben für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge (Netzanschlusskosten). Die entsprechenden Beiträge sind in der separaten Tarif- und Gebührenordnung geregelt.
- 13.2 Die TBO bestimmen die Art der Ausführung (Netzebene 5 und 7), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Der Kunde ist für die fachgerechte Verlegung und die Abdichtung des Hauseinführungssystems selber verantwortlich.
- 13.3 Dabei nehmen die TBO nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen nach Möglichkeit Rücksicht. Insbesondere legen die TBO die Spannungsebene (Netzebene 5 oder 7) fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 13.4 Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen dem Netz der TBO und der Hausinstallation gilt:
- a) Bei Niederspannung (Netzebene 7, siehe Anhang 1):
das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers. Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der TBO.
 - b) Bei Hochspannung (Netzebene 5, siehe Anhang 2):
der Endverschluss zwischen der Netzanschlussleitung und der Schaltanlage des Kunden. Im Eigentum der TBO sind insbesondere:
 - Alle Zuleitungen inklusive Kabelschutz zum elektrischen Verteilnetz.
 - bei eingeschlaften Transformatorenstationen die dem Transit von elektrischer Energie dienenden Anlagenteile, wie Schaltfelder oder Sammelschienen
 - die Mess-, Steuerungs-, Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen
 - Die TBO und der Kunde sind im Sinne von Art. 27 Elektrizitätsgesetz (EleG) Betriebsinhaber der jeweils in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen.

⁶ *Metering Code Schweiz, Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung, Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE*

- 13.5 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 13.6 Die TBO erstellen für eine Liegenschaft oder für eine zusammenhängende Baute in der Regel je Grundstück nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 13.7 Die TBO sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. Die TBO sind berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 13.8 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen den TBO kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Dies gilt sowohl für Niederspannung als auch Hochspannung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 13.9 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen, sinngemäss zu Ziffern 13.1 und 13.2. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 13.10 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 13.11 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 13.12 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation (inklusive der notwendigen Ausrüstung und Infrastruktur) ist nach den Vorgaben der TBO, in der Regel unter Kostenbeteiligung des Kunden, zu erstellen⁷. Der Standort solcher Stationen wird von den TBO in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die TBO sind berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 13.13 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, den TBO in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Die TBO sind berechtigt, allfällige Dienstbarkeiten für diese Anlagen und/oder Transformatorenstationen im Grundbuch eintragen zu lassen.

⁷ Siehe geltende Tarif- und Gebührenordnung der TBO

- 13.14 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorstation, sinngemäss zu Ziffer 13.4 b, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen den TBO und dem Kunden vertraglich separat, mit einem Netzanschlussvertrag, geregelt.
- 13.15 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 13.16 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch die TBO. Nach Verständigung mit den Grund- und Liegenschaftseigentümern sind die TBO berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Wiederinstandstellungsarbeiten werden durch die TBO veranlasst. Des Weiteren erstellen und unterhalten die TBO die in ihrem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

14 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 14.1 Wenn in der Nähe eines Stromleitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Grabarbeiten, Umbauten usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgen die TBO die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten können die TBO einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- 14.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies den TBO rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die TBO legen in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 14.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den TBO über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten oder Umbauten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so sind vor dem Zudecken die TBO zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 14.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der TBO im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

15 Leitungsbau in Alignements Terrain

- 15.1 Die TBO sind berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (Planungszonen, geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 15.2 Die TBO haben in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

16 Niederspannungsinstallationen

- 16.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes⁸ und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 16.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der TBO zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV (SiNa) zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 16.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte und Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 16.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 16.5 Die TBO oder beauftragte Dritte fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die TBO oder beauftragte Dritte führen aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 16.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitenden der TBO oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

E Messeinrichtungen

17 Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen

- 17.1 Die für die Messung von Energielieferung, Rücklieferung sowie Leistung notwendigen Einrichtungen werden von den TBO geliefert. Diese Einrichtungen sind im Eigentum der TBO und werden auf deren Kosten instandgehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der TBO. Allfällig benötigte Sperrschütze sind ebenfalls durch den Eigentümer zu beschaffen und montieren zu lassen. Überdies stellt er den TBO den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von den TBO vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

⁸ SR 734.0;734.1;734.2;734.26;737.27; etc.

- 17.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähl- und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden, ebenso die mit Mehrkosten verbundenen speziellen Anforderungen und/oder Zusatzleistungen.
- 17.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der TBO beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der TBO plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- / Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet den TBO für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die TBO behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 17.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen⁹ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 17.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der TBO festgestellt, so tragen die TBO die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 17.6 Messapparate sowie die dazu gehörigen Einrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend, mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 17.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate den TBO unverzüglich anzuzeigen.
- 17.8 Für die im Zusammenhang mit den Messeinrichtungen erbrachten Aufwendungen werden entsprechende Gebühren, die in den Tarifblättern geregelt sind, erhoben.

18 Messung des Energieverbrauches

- 18.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der TBO massgebend. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der TBO oder durch Fernablesung. Die TBO können die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben der TBO zu melden.
- 18.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den TBO festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 18.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so

⁹ SR 941.20.

wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Ziffer 10.4 bleibt vorbehalten.

- 18.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

F Finanzierung

19 Eigenwirtschaftlichkeit

Die TBO haben ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten; sofern diese von der Gemeinde erhoben werden;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Stromressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -Überwachung.

20 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
- b) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

21 Gebühren

Der Gemeinderat erhebt von den Kunden:

- a) Erschliessungsbeiträge (Baubeiträge) für Hoch- und Niederspannungsleitungen zu neuen Baugebieten;
- b) Netzanschlusskosten für die Erstellung, Änderung, Verstärkung und Erneuerung des Leitungsnetzes;
- c) Benützungsgebühren, bestehend aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr (siehe Tarif- und Gebührenordnung);

Die Gebühren dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug allfälliger Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

22 Erschliessungsbeiträge (Baubeiträge)

- 22.1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Hauptleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an Erstellung, Änderungen und Erneuerungen der Hauptleitungen Erschliessungsbeiträge (Baubeiträge) zu entrichten.
- 22.2 Die Summe der Erschliessungsbeiträge aller Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Anlage abzüglich der Leistungen der Stromversorgung und Dritter.
- 22.3 Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.
- 22.4 Die Höhe der Beiträge ist in der Tarif- und Gebührenordnung geregelt.
- 22.5 Stromanschlüsse ausserhalb der Bauzonen sind vorgängig durch die TBO prüfen zu lassen.

23 Anschlussgebühren

- 23.1 Für den Anschluss an das Verteilnetz der TBO und die Mitbenutzung der bestehenden Stromversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die Anschlussgebühr setzt sich aus einem Netzkostenbeitrag und einem Netzanschlussbeitrag zusammen.
- 23.2 Der Netzkostenbeitrag wird erhoben, um einen anteilmässigen Beitrag an den Ausbau des vorgelagerten Verteilnetzes (Netzebene 5 und 7) zu leisten.
- 23.3 Zusätzlich zum Netzkostenbeitrag werden die einmaligen Erstellungskosten für die Erschliessungsleitung (Anschlusskabel, Zubehör, Montage, Tiefbau, Kabelschutz) der Liegenschaft zum nächsten Anschlusspunkt in Rechnung gestellt.
- 23.4 Die Anschlussgebühren sind zu 100 % von den Gebäudeeigentümern zu tragen. Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse oder Rückbau des Stromanschlusses wird keine Anschlussgebühr zurückerstattet.
- 23.5 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.
- 23.6 Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der jeweils geltenden Tarif- und Gebührenordnung.

24 Benutzungsgebühr

- 24.1 Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr (pro Messstelle) und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
- 24.2 Die Grundgebühr bezieht sich je Messstelle und Jahr und bemisst sich nach der jeweils geltenden Tarif- und Gebührenordnung.
- 24.3 Die Verbrauchsgebühr (für Energie und Netznutzung) wird aufgrund des effektiven Verbrauchs verrechnet und bemisst sich nach dem jeweils geltenden Tarifblatt, das Bestandteil der Tarif- und Gebührenordnung ist.

25 Abgeltung von Sonderleistungen

- 25.1 Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarif- und Gebührenordnung geregelt.

26 Festsetzung der Gebühren

- 26.1 Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarif- und Gebührenordnung im Anhang zum Stromversorgungsreglement geregelt. Die Tarif- und Gebührenordnung sowie allfällige weitere Verwaltungsgebühren werden jährlich den aktuellen Marktverhältnissen angepasst. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Tarif- und Gebührenordnung veränderten Verhältnissen gemäss Vorgaben der ECom anzupassen.

27 Tarife / Preise

- 27.1 Die grundversorgten Kunden werden, abhängig von ihrem Bezugsprofil, in verschiedenen Tarifgruppen unterteilt. Die Benützungsgebühren dieser Tarifgruppe werden jährlich durch den Gemeinderat gemäss den aktuellen Marktverhältnissen neu festgelegt und mit einem separaten Tarifblatt publiziert.
- 27.2 Die Tarife aller grundversorgten Kunden unterstehen der Kontrolle der ECom¹⁰. Sie kontrolliert die Elektrizitätstarife der Kunden ohne freien Netzzugang sowie die Netznutzungsentgelte. Die ECom kann ungerechtfertigte Strompreiserhöhungen untersagen oder bei zu hohen Preisen Absenkungen verfügen.
- 27.3 Die Energiepreise der Kunden im freien Markt werden durch einen separaten Energielieferungsvertrag geregelt.
- 27.4 Die aktuellsten und verbindlichen Dokumente können auf der Webseite der Gemeinde Oberentfelden; www.oberentfelden.ch, Online-Schalter Technische Betriebe eingesehen werden.

G Verrechnung und Inkasso

28 Verrechnung

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der TBO oder durch Fernablesung.

29 Rechnungsstellung und Zahlung

- 29.1 Die TBO sind berechtigt, für Gebühren und Beiträge von den Kunden eine Vorauszahlung zu verlangen, welche nicht verzinst wird.
- 29.2 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die TBO können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen (Akontorechnungen) in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die TBO können von Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können im Einvernehmen mit dem Kunden von den TBO so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der TBO übrigbleiben. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie

¹⁰ ECom = unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich. Sie überwacht die Einhaltung des Stromversorgungs- und Energiegesetzes, trifft die dazu nötigen Entscheide und erlässt Verfügungen.

für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

- 29.3 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie z.B. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.
- 29.4 Die von der Gemeinde geforderten Konzessionsabgaben¹¹ (Abgaben an das Gemeinwesen), die im Zusammenhang mit dem Übertragungs- und dem Verteilnetz, insbesondere das Recht zur Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens erhoben werden, gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.
- 29.5 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Finanzverwaltung Oberentfelden zulässig.
- 29.6 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ein Mahnverfahren, welches ab der 2. Mahnung gebührenpflichtig ist. In der Regel werden eine bis drei Mahnungen versandt. Ab der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis einer möglichen Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 29.7 Mahnungen der TBO können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen können ebenfalls diesem Reglement entnommen werden. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung können die TBO bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden.
- 29.8 Die Mahngebühren richten sich nach der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenordnung.
- 29.9 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 29.10 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber den TBO dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

30 Solidarhaftung bei Handänderung

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung für die Benutzungsgebühr haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

H Rechtsmittel

31 Rechtsschutz

- 31.1 Gegen Entscheide der TBO kann innert 20 Tagen nach der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- 31.2 Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von anderen Instanzen nach Massgabe der einschlägigen Gesetzgebung.

¹¹ StromVG Art. 3a

I Störungen, Auskünfte, Beschwerden, Strafbestimmungen

32 Störungen

- 32.1 Störungen, Defekte und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Geräten sind den TBO sofort zu melden. Ausserhalb der Geschäftszeit kann die Meldung über den für die TBO zuständigen Pikettdienst vorgenommen werden.
- 32.2 Für Störungen an Anlagen der Hausinstallation ist der zuständige Installateur des Kunden anzubieten.

33 Auskünfte

Die TBO oder die von ihr bestimmten Stellen erteilen während der Geschäftszeit Auskunft zu Fragen der Energieversorgung.

34 Reklamationen

Reklamationen über das Verhalten von Funktionären der TBO oder deren Beauftragten sind mündlich oder schriftlich an die TBO, bei groben Verfehlungen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

35 Strafbestimmungen

- 35.1 Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann durch den Gemeinderat mit Busse bestraft werden.
- 35.2 Die strafrechtlichen Massnahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

K Schlussbestimmungen

36 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

37 Neue Anlagen

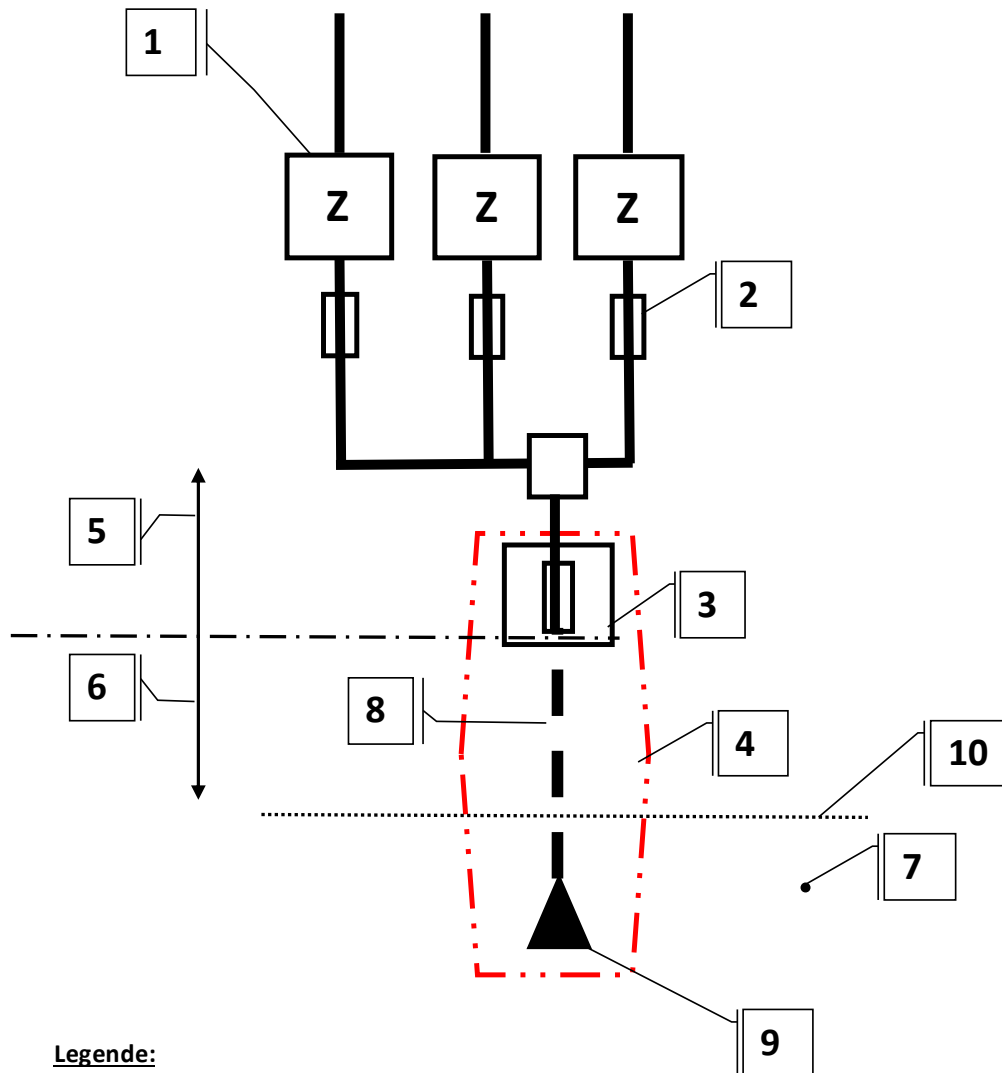
Änderungen von technischen Vorschriften oder Reglementen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

38 Rechtsnachfolge

Das Rechtsverhältnis zwischen den TBO und dem Kunden ist auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Parteien können einen Rechtsnachfolger nur ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen dieses Reglements zu erfüllen.

39 Inkrafttreten

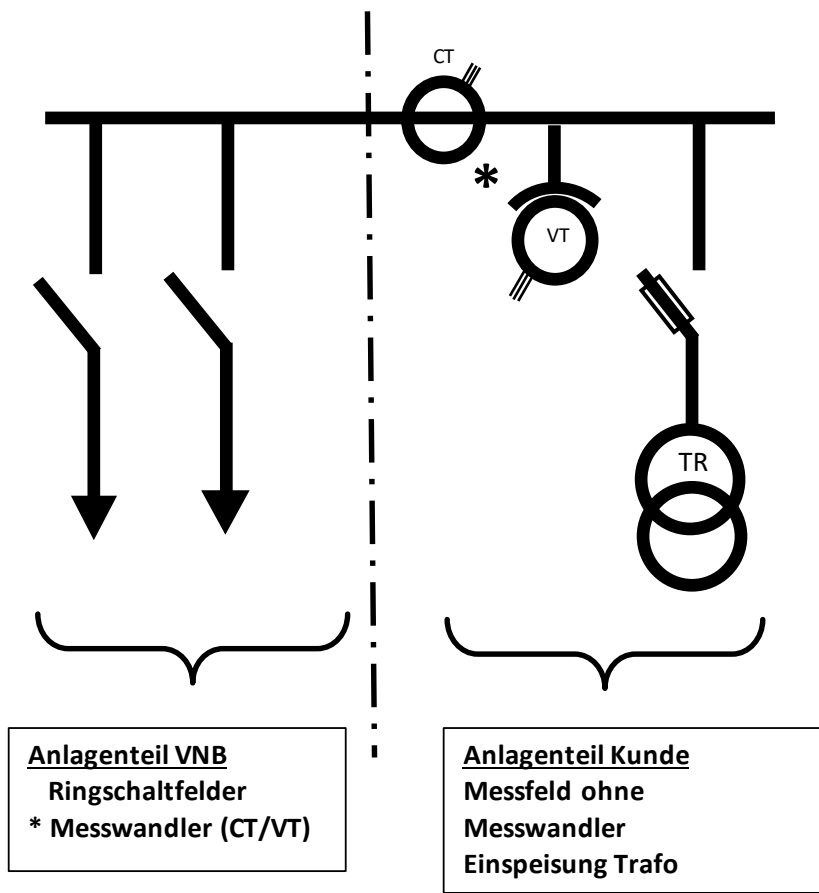
Dieses von der Gemeindeversammlung am **dd.mm.2020** genehmigte Reglement tritt am **01.01.2022** in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Netzebene 7**Legende:**

- 1) Messstelle
- 2) Hausanschlussicherung
- 3) Netzgrenzstelle
- 4) bauliche Voraussetzung
- 5) Hausinstallation
- 6) Verteilnetz
- 7) öffentlicher Grund
- 8) Anschlussleitung
- 9) Netzanschlussstelle
- 10) privater Grund, Parzellengrenze

Anhang 2: Abgrenzung Netzanschluss Netzebene 5

Variante 1:



Variante 2:

